

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 05.08.2025 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 18:00 Uhr
Ende 20:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen, Blumenstraße 25

Anwesend:

Vorsitz

Wagner, Gerhard, 2. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Axtmann, Franz,
Brandmühl-Estor, Gerd,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Daniel, Ute,
Dubois, Ulrike, 3. Bgmín
Emrich, Jutta,
Kerschbaum, Gerhard,

Kießling, Johannes,

Köhler, Sebastian,

Korzer, Manfred,
Marr, Dominik,
Müller, Hansjürgen,
Reck, Karlheinz,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Schneider, Benedikt,
Wölfel, Marcus,
Wulff, Tanja,

Schriftführer/in

Friedrich, Michael,

Gäste

Dworschak, Robert
Eckardt, Tobias,

Anwesend zu Top 03
ab 18.05 Uhr

Anwesend zu Top 03
ab 18.05 Uhr

Anwesend zu Top 03
ab 18.15 Uhr

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Heilmann, Alexander,
Motz, Iris,
Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Abwesend

Abwesend

Abwesend

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 2. Bgm. Wagner begrüßt die Ratsmitglieder und die Vertreter der Presse, sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2025 wurde ohne weitere Erinnerung zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Ja 12 Nein 3 Anwesend 15 Befangen 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

- 2. Bgm. Wagner informierte das Gremium über folgende Terminverschiebungen:

11.11.2025 um 18:00 Uhr	Gemeinderatssitzung (anstatt 04.11.2025)
09.12. oder 16.12.2025 um 18:00 Uhr	Gemeinderatssitzung (anstatt 02.12.2025)

zur Kenntnis genommen

zu 3 Kommunale Wärmeplanung - Präsentation der Bestands- und Potentialanalyse durch Herrn Eckardt von Bayernwerk

Sachverhalt:

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung stellt die Potenzial- und Bestandsanalyse einen zentralen Baustein dar. Herr Eckardt von Bayernwerk präsentierte hierzu die methodische Herangehensweise und die praktische Umsetzung anhand konkreter Beispiele aus der kommunalen Praxis.

Die **Bestandsanalyse** umfasst die systematische Erfassung und Bewertung des aktuellen Wärmebedarfs sowie der vorhandenen Wärmeinfrastruktur innerhalb der Kommune.

Im Anschluss daran erfolgt die **Potenzialanalyse**, bei der verschiedene zukünftige Möglichkeiten zur Dekarbonisierung und Effizienzsteigerung der Wärmeversorgung bewertet werden. Die Präsentation liegt dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 4 12. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 3 Mitte Nord, Bereich Heppstädter Weg" - Abwägung und Auslegebeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 06.05.2025 hat sich der Gemeinderat bereits mit dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 3 Mitte Nord, Bereich Heppstädter Weg“ befasst.

In diesem Zuge werden nun die eingegangenen Stellungnahmen dieser Beteiligung erneut gebilligt und abgewogen. Anschließend soll die Planfassung nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut ausgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Büro BFS+ aus Bamberg wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 12. Bebauungsplan-Änderung "Nr. 3 Mitte Nord, Bereich Heppstädter Weg" in Hemhofen. Ausgenommen hiervon bleibt der Spiegelstrich 5 des TÖB 3.1 (2) vom Landratsamtes Erlangen-Höchstädt (Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung).

Beschluss: Ja 17 Nein 1 Anwesend 18 Befangen 0

zu 5 Antrag auf Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung hinsichtlich des Grabschmuckes

Sachverhalt:

Aufgrund des Zeitwandels und dem dadurch immer größer werdenden Wunsches der Bürger nach pflegefreien Grabstätten wurde am Friedhof in Hemhofen das sogenannte „Auge“ in Eigenleistung des Bauhofes angelegt. Die erste Beisetzung fand dort im Januar 2019 statt. Mittlerweile ist diese Urnengemeinschaftsgrabstätte bis auf einen Platz voll belegt. Damit am Friedhof in Hemhofen weiterhin pflegefreien Grabstätten solcher Art angeboten werden können, wurde im Jahr 2022 das Hochbeet rund um einen Baum angelegt. Diese pflegefreien Grabstätten sind bereits alle vergeben, daher wurde vor einigen Wochen eine weitere solche Grabanlage (Baumpyramide) von Urnengemeinschaftsgrabstätten angelegt. Die hohe Nachfrage zeigt auf, dass die Bürger weiterhin solche Grabanlagen favorisieren. In Zeckern wurde ebenfalls so eine Grabanlage errichtet.

Bereits mit Erstellung der Grabanlage „Auge“ wurde festgelegt, dass solche in der Satzung benannten Urnengemeinschaftsgrabstätten, pflegefreie Grabstätten sind. Hier ist es auch nicht erwünscht, dass Blumenschalen/Blumentöpfe oder ähnliches dauerhaft abgestellt werden, da sonst der Charakter einer pflegefreien Grabstätte nicht mehr gegeben ist.

Die Grabnutzungsinhaber entscheiden sich beim Kauf bewusst dafür, damit die Pflege und das Anpflanzen des Grabes entfallen, ähnlich wie auch bei den vorhandenen Urnenstelen. Leider halten sich viele Grabnutzungsinhaber trotzdem nicht an diese Regelungen und es werden immer wieder Blumenschalen oder Blumentöpfe dauerhaft abgestellt. Die Friedhofsverwaltung weist regelmäßig im Mitteilungsblatt auf die Regelungen hin und der Bauhof räumt die trotzdem abgestellten Blumentöpfe/Blumenschalen auch immer wieder von den Grabstellen ab.

Da das Abstellen von Blumentöpfen/Blumenschalen sich in letzter Zeit immer mehr gehäuft hat, wurden die Grabnutzungsinhaber aller Urnengemeinschaftsgrabstätten angeschrieben, mit der Bitte diese zu entfernen.

Daraufhin ist am 16.06.2025 ein Antrag eines Grabnutzungsinhabers eingegangen, die Regelungen zur Gestaltung von Urnengemeinschaftsgrabstätten, also pflegefreien Grabstätten, in der Satzung ersatzlos zu streichen.

Bisher sind die Regelungen für die Gestaltung von Urnengemeinschaftsgrabstätten wie folgt:

Auszug der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hemhofen:
§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Auf dem Friedhof Hemhofen sind Urnengemeinschaftsgrabfelder eingerichtet, in denen Urnen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, verbracht bzw. beigesetzt werden können (z. B. auch bei ordnungsbehördlichen Bestattungen).

(2) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Urnen, die durch die Friedhofsverwaltung gestaltet werden. Eine darüber hinaus gehende, individuelle Gestaltung ist nicht zulässig. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

(3) Die Bestimmung des Umfangs, der Ausstattung, der Kennzeichnung der Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie der Beisetzungsstelle obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten sind die Errichtung von individuellen Grabmalen sowie gärtnerische Gestaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Dies obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Als Grabmal kann eine Grabplatte verwendet werden. Die Grabplatten sowie die zu verwendende Schriftart, -größe und -farbe sind einheitlich und werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Sie gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt.

(4) Auf den Friedhöfen sind und werden zukünftig besondere Urnengemeinschaftsgrabfelder mit Urnenerdgrabstätten eingerichtet, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können, deren Durchmesser 25 cm nicht überschreiten darf. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sowie im Übrigen die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 bis Abs. 7) gelten entsprechend.

(Ende des Satzungsauszeuges)

Aus Gründen der Pietät hat die Friedhofsverwaltung bisher das Ablegen von kleinen Engeln, Metallstecker und kleinen Lichtern erlaubt und lediglich die dauerhaft abgestellten Blumentöpfe/Blumenschalen abräumen lassen. Lediglich zu den Todestagen, Geburtstagen der Verstorbenen oder den Totengedenktagen hat die Friedhofsverwaltung bisher geduldet, dass einzelne Blumen oder Blüten abgelegt werden dürfen, die aber spätestens nach 14 Tagen wieder abgeräumt werden müssen und kein dauerhaftes Abstellen von Pflanzgefäßen jeglicher Art darstellen.

Jedem Grabnutzungsinhaber wird beim Neukauf einer Grabstätte mitgeteilt, dass beim Wunsch der Bepflanzung einer Grabstätte, gerne ersatzweise ein Urnengrab gekauft werden kann. Hier obliegt die Gestaltung und somit auch die Bepflanzung dem Grabnutzungsinhaber. Diese Urnengräber haben nicht den Sinn einer pflegefreien Grabstelle. Diese Möglichkeit wurde auch dem Antragsteller unterbreitet (Umbettung), jedoch besteht kein Interesse an einem Urnengrab, das bepflanzt werden kann.

Im Umkehrschluss sind bei der Friedhofsverwaltung auch schon Beschwerden in den letzten Jahren eingegangen, von denjenigen Grabnutzungsinhabern, die sich an die Regelungen halten. Diese fühlen sich nach außen hin so dargestellt, als würden sie ihre verstorbenen Angehörigen nicht so würdigen, oder nicht so in guter Erinnerung haben, da diese nichts ablegen, sich also an die Regelungen halten. Hier fällt es der Friedhofsverwaltung sehr schwer zu argumentieren, wenn viele andere Grabnutzungsinhaber sich nicht an die Regeln halten und dauerhaft Pflanzschalen abstellen. Außerdem wird die Pflege der Bepflanzung durch die Bauhofmitarbeiter, aufgrund der stehenden Pflanzschalen behindert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachverhalt der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Da es sich bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten bewusst um, von der Gemeinde Hemhofen angelegte, pflegefreie Grabstätten handelt, schlägt die Verwaltung vor die grundsätzliche Regelung des § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu belassen, sodass die Gestaltung dieser Grabanlagen weiterhin der Gemeinde Hemhofen obliegt und keine individuelle Gestaltung der Grabnutzungsinhaber gestattet ist.
3. Dauerhaft abgestellte Bepflanzung in Form von Blumentöpfen/Blumenschalen oder ähnlichem sollen weiterhin nicht gestattet werden.

4. Die Ausnahme, dass einzelne Blumen/Blüten zum Todestag oder Geburtstag der verstorbenen Person, oder zu den Totengedenktagen abgelegt werden können, soll weiterhin erlaubt sein.
5. Um den Begriff „Grabschmuck“ im § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung näher zu definieren, schlägt die Friedhofsverwaltung vor weiterhin abgelegte kleine Engel, kleine Metallstecker oder ähnliches, sowie kleine Grablichter zuzulassen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt die Formulierungen im § 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung entsprechend anzupassen und genauer zu definieren.

Beschluss: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

Abstimmungsvermerke:
(ohne GR Bräutigam)

zu 6 Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat im letzten Jahr das erste Modernisierungsgesetz, das Änderungen zum Stellplatzrecht enthält verabschiedet und ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten in der BayBO zur Herstellung von Stellplätzen entfallen. Demnach ist es ab Oktober nun so, dass Gemeinden nur noch Stellplätze fordern dürfen, wenn Sie eine entsprechende Stellplatzsatzung haben.

In diesem Zuge wurde seitens des Bayerischen Gemeindetags entsprechend ein rechtskonformes Satzungsmuster erstellt. Dieses wurde in den beiliegenden Entwurf eingearbeitet.

Zudem darf man die Zahl der Stellplätze, welche aus der Garagen- und Stellplatzverordnung hervorgehen seitens der Gemeinde nicht mehr überschreiten. Aufgrund dessen würde die Verwaltung vorschlagen, dass man sich in der Satzung direkt auf diese Anlage in der Garagenstellplatzverordnung bezieht und keine abweichende Anlage der Satzung beifügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung wird in dieser Niederschrift als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen und umfasst Änderungen aufgrund des Modernisierungsgesetzes.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 17 Nein 1 Anwesend 18 Befangen 0

zu 7 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Sachverhalt:

2. Bgm. Wagner unterrichtete die Anwesenden über in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse aus der letzten Gemeinderatssitzung:

- Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, die Förderung von Neubauten von Regenwasserzisternen ab dem 02.07.2025 nicht mehr durch die Gemeinde Hemhofen bis auf Weiteres zu gewähren.

- Der Auftrag für die Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich altes Rathaus/Bürgertreff wurde an das Büro BFS+ aus 96047 Bamberg zu einem vorläufigen Honorar von 9.971,01 € vergeben.
- Der Auftrag für die Neugestaltung des Außenbereiches am neuen kommunalen Gemeindezentrum Hemhofen wird an die Fa. Kolb aus Nürnberg zu einem Angebotspreis von 853.030,87 € vergeben.
- Der Auftrag für die Lieferung eines neuen Traktors Steyr 4120 Expert CVT mit Hydrac Salzstreuer für den Bauhof zu einem Angebotspreis von brutto 149.500 € wird an die Landtechnik Kerschbaum aus Adelsdorf vergeben. Das Angebot für die Inzahlungnahme des im Gegenzug ausgetauschten Ladog wird ebenfalls angenommen.

zur Kenntnis genommen

zu 8 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Reck gab zunächst eine Stellungnahme zu den Aussagen des Bürgermeisters in der GR-Sitzung vom 03.06.2025 über seine Person ab.

GR Brandmühl-Estor wollte dabei wissen, warum in der kleinen Turnhalle die Seile abgebaut und nicht mehr ersetzt werden. Sie stellen für das Kinderturnen der Vereine eine elementare Bedeutung dar und sollten auf alle Fälle erneuert werden. Leider könne man dazu nicht in die große Halle ausweichen, da diese keine freie Belegungsmöglichkeiten mehr bestehen. 2. Bgm. Wagner sagte hierzu eine Klärung bis zur nächsten GR-Sitzung zu.

GR Reck merkte anschließend an, dass die Feuerlöscher in der Feuerwehr Hemhofen/Zeckern (und vermutlich auch in den anderen Liegenschaften) eigentlich nicht mehr gewartet und befüllt werden dürften. Auch hierzu sagte 2. Bgm. Wagner eine kurzfristige Prüfung zu, was verwunderlich ist, da diese Prüfung durch eine Fachfirma aus Scheßlitz seit vielen Jahren ohne Beanstandung durchgeführt wird.

zur Kenntnis genommen

2. Bgm. Wagner bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Nichtöffentliche Sitzung

...

Gerhard Wagner
2. Bürgermeister

Michael Friedrich
Techn. Angestellter